

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen
LAD2-GV-148/025-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Dr. Bernhard Kühnel

Durchwahl
13222

Datum
09. Februar 2010

Betrifft

Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 (NÖ VKUG 2000); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 10.02.2010
Ltg.-**479/V-20-2010**
S-Ausschuss

1. Allgemeiner Teil:

Zur Erhöhung der Wahlfreiheit für erwerbstätige Eltern mit den Zielen einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Stärkung der Väterbeteiligung wurde durch eine Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2009, einerseits ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 80 Prozent der Letzteinkünfte und andererseits neben den bisherigen drei Pauschalmodellen eine zusätzliche Pauschalvariante geschaffen.

Zur leichteren Inanspruchnahme von Karenz (vor allem für Väter), aber auch als Anpassung an die beiden neuen Varianten des Kinderbetreuungsgeldes wurde auf Bundesebene die arbeitsrechtliche Mindestdauer von Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 211, und dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, beide in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2009, von drei auf zwei Monate herabgesetzt.

Auch die Meldefristen wurden im Mutterschutzgesetz 1979 und im Väter-Karenzgesetz – soweit erforderlich – an die neue Rechtslage angeglichen.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung beinhaltet daher eine Anpassung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 an die durch die Novelle des Väter-Karenzgesetzes geschaffene Rechtslage des Bundes.

Außerdem hat eine Anpassung hinsichtlich umgesetzter EG-Richtlinien zu erfolgen.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Artikel 21 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Gesetz entstehen dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden keine Kosten.

Für den Bund entstehen keine finanziellen Mehrbelastungen.

2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu den Ziffern 1. bis 6.:

Die Änderungen beinhalten eine inhaltliche Anpassung an die Bestimmungen des Väter-Karenzgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2009, betreffend die arbeitsrechtliche Mindestdauer von Karenz sowie die Meldefristen.

Zur Ziffer 7.:

Im § 16 erfolgt eine Anpassung an die umgesetzten EG-Richtlinien. Aufgenommen wird die Umsetzung der *„Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen“*. Mit dieser Richtlinie (Artikel 34) wurde u. a. die bisher im § 16 Z. 2 zitierte *„Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen“* mit Wirkung vom 15. August 2009 aufgehoben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter